

## VEREINSORDNUNG FÜR MITGLIEDER

(Vereinsordnung der Satzung v. Dezember 2010 § 16)

- § 1 Jeder Hästräger verpflichtet sich, das Brauchtum zu hegen und zu pflegen. Den Anweisungen des Vereins ist Folge zu leisten.
- § 2 **Das Narrenkleid ist ein Ehrenkleid.**  
Das Häs sollte stets in einwandfreiem Zustand sein und nach den Vorgaben des Vereins (siehe §20) beschaffen sein.  
Bei Zuwiderhandlung kann das Mitglied von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.  
Häskontrollen können von der Oberhexe durchgeführt werden.
- § 3 Das Narrenkleid wird erstmals an der Hexen- & Geistertaufe getragen. Das Laufen der Hästräger beginnt am 05. Januar des Jahres und endet am Faschnachts-Dienstag um 24:00 Uhr. Dies gilt nur für aktive Mitglieder (auch aktive Kinder), die beim jährlichen Hästüv eine Plakete erhalten haben. Ausgenommen sind spätere Veranstaltungen (Schweiz, Frankreich, Hochzeiten, o.ä.)
- § 4 Bei Vereinsveranstaltungen mitzuwirken ist für jedes Mitglied **Ehrensache**.  
Das Besuchen von Auswärtsveranstaltungen im Narrenkleid vor den Hohen Tagen (Schmotziger bis Dienstag 24:00 Uhr), von einzelnen Mitgliedern oder Gruppen, die nicht auf dem Narrenfahrplan stehen, ist nur nach Absprache mit der Oberhexe, gestattet.  
An den Hohen Tagen (Schmotziger bis Dienstag 24:00 Uhr) ist das freie Laufen außerhalb des Narrenfahrplans erlaubt.
- § 5 Jedem Narr soll bewusst sein, dass um 24:00 Uhr der Tag zu Ende ist, das heißt Scheme ablegen.
- § 6 Das Verleihen von Häser oder Hästeilen an **vereinsfremde Personen ist verboten !!!**
- § 7 Vereins eigene Hästeile (Oberhexen-Scheme, Leihhäser usw.) sollen wie Eigentum der einzelnen Person behandelt werden. Etwaige Schäden und Verluste werden dem Leiher zum entsprechenden Preis in Rechnung gestellt.
- § 8 Der Weiterverkauf eines Häs muss dem Vereins-Häswart gemeldet und von ihm genehmigt werden. Der Verkauf kann auch über den Verein erfolgen.
- § 9 Den Anweisungen der Oberhexe ist während den Veranstaltungen Folge zu leisten. Den hinteren zwei Ordnungskräften (die letzten zwei eingeteilten Hästräger) haben während des Verlaufs des Umzuges **die gleiche Anweisungsbefugnis wie die Oberhexe**.
- § 10 Der Stichtag für die Aufnahme eines aktiven Mitgliedes ist der 31. März jeden Jahres. Dann wird das Neumitglied am darauffolgenden 05. Januar getauft und darf ab diesem Zeitpunkt im Häs an der Fasnacht teilnehmen. Passive Mitglieder können jederzeit aufgenommen werden. Der Wechsel von aktiv zu passiv oder passiv zu aktiv muss schriftlich erfolgen. Der Stichtag 31. März gilt auch für den Wechsel von passiv zu aktiv.
- § 11 Der Elferrat ist allen Mitgliedern gegenüber weisungsbefugt.
- § 12 Der Hexenbesen darf nur mit Draht oder Naturmaterialien unwickelt sein und muss auf jedem Umzug mitgeführt werden.
- § 13 Für diverse gefährliche Aktionen ist jeder **Hästräger selbst verantwortlich**.  
**Der Verein haftet für keinerlei Schäden !!!**
- § 14 Beim Strählen ist darauf zu achten, dass es zu keinen Beleidigungen etc. kommt. Sollte es zu solchen Ausschreitungen kommen, kann gegebenenfalls ein weiteres Tragen des Narrenkleids untersagt werden.

- § 15 **Die Bestellung eines Häs ist verbindlich, und nur beim Häswart möglich!!!**  
Die Preise sind der aktuellen Preisliste zu entnehmen.
- § 16 Die Hexen- & Geistertaufe wird mit Vollendung des 16. Lebensjahres durchgeführt.  
Als getauftes, aktives Mitglied ist das Tragen der Scheme Pflicht.
- § 17 **Festlegung der Fahrkosten**  
Die Busfahrten zu den einzelnen Veranstaltungen sind obligatorisch. Es sei denn dem Narrenfahrplan ist etwas anderes zu entnehmen.  
Die aktuellen Einzelfahrpreise sind dem Narrenfahrplan zu entnehmen.
- § 18 **Festlegung der Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren ab 16 Jahren laut Satzung.**
- a) Jahresbeiträge:           Aktiv € 35,00  
  Passiv € 15,00
- b) Aufnahmegebühr:       einmalig € 12,50 Stand beim Eintritt in den Verein.
- Diese Beträge werden lt. Vereinssatzung § 5 Abs. 2. auf zwei Jahre festgelegt.
- § 19 Das Tragen der Vereinskleidung mit Emblem repräsentiert unseren Verein. Ein entsprechendes Verhalten und Benehmen ist somit selbstverständlich.
- § 20 Häs-Ordnung der Vereinsfiguren Halden-Hexen & Halden-Geister:
- Halden-Hexen:**  
-brauner Rock mit weißer Spitzenborte und rote Kordel  
-braun-weiss karierte Bluse  
-rote Schürze mit der Häsnummer links unten im Eck  
-rotes besticktes Halstuch  
-ein Socken braun (links), ein Socken woll-weiß (rechts)  
-Strohschuhe (rot eingefasst)  
-Scheme mit Rosshaar, Zimmermannshut (Einfassung rot) mit Filzspitze, Hutband (schwarzes Tüllband) und Goldener Schnalle  
-schwarze Handschuhe
- Die Hexe trägt die Bluse im Rock und die Schürze darüber.**
- Halden-Geister:**  
-braune Hose  
-grünes, besticktes Oberteil mit blauer Krawatte (mit Mühlhausener Wappen)  
- Die Häsnummer ist auf dem linken unteren Ärmel genäht  
-schwarze Stiefel  
-Hammelschwanz  
-Scheme mit braunem Umhang und Hammelschwanz auf der linken Seite und Rollen  
-braune oder schwarze Handschuhe  
-braunes Halstuch
- Passiv Mitglieder:**  
-Bauernkittel mit Hexenhose & Strohschuhe & Hexensocken  
-Bauernkittel ohne Hexenhose – Schuhe egal
- § 21 Die Verwendung des Halden-Zunft Logos ist ausschließlich mit dem Häswart abzuklären.  
Weitere Utensilien müssen zum Häs passen.

Fassung vom 04.10.2018

Die Vorstandschaft & Beirat.

gez. Die Vorstandschaft

Vereinsordnung wird von der Vorstandschaft und Beirat verfasst.